

Allgemeine Teilnahmebedingungen
Weihnachtsmarkt Goslar 25.11.-30.12.2020

1. Veranstaltung / Veranstalter:

Die GOSLAR marketing gmbh (nachfolgend Veranstalter oder GMG genannt) veranstaltet vom 25.11.-30.12.2020 den Weihnachtsmarkt in Goslar in den Bereichen Markt, Marktkirchhof, Marktkirche, Marktstraße, Fleischscharren und Schuhhof.

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten sowohl für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren als auch für die Durchführung der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Goslar“ und sind damit für alle Bewerber und Teilnehmer gleichermaßen verbindlich. Die Bewerber erklären sich mit Abgabe ihrer Bewerbung mit diesen Bestimmungen einverstanden und akzeptieren diese auch im Falle einer Zulassung auf dem Goslarer Weihnachtsmarkt.

3. Einsetzung von Beauftragten

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Ausführung seiner Anweisungen Beauftragte einzusetzen. Entsprechende Ansprechpartner werden ggf. noch mitgeteilt.

4. Bewerbung und Zulassung

Am Goslarer Weihnachtsmarkt kann grundsätzlich jeder Anbieter teilnehmen, soweit sein Warenangebot dem Sinn und den üblichen Gepflogenheiten eines Weihnachtsmarktes entspricht. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot, insbesondere der gastronomischen Stände, zu beschränken.

Die Bewerbungsfrist für den Goslarer Weihnachtsmarkt dauert vom 1.12. des Vorjahres bis zum 28.02. des Veranstaltungsjahres. Pro Standbewerbung ist zwingend ein Bewerbungsformular für den Goslarer Weihnachtsmarkt zu verwenden und schriftlich einzusenden. Das Bewerbungsformular steht im Bewerbungszeitraum vom 1.12. bis 28.02. auf www.goslar.de und www.weihnachtswald.de zum Download zur Verfügung. Für den fristgemäßen Eingang der Bewerbung entscheidet der Poststempel. Die Bewerbung muss den aktuellen Zustand und die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Vergabekriterien, erlaubt.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (in diesem Fall erfolgt die Auswahl nach beigefügtem Punktesystem zur Bewertung der Bewerbungen), Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, der Bewerber oder eine von ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Teilnahmebestimmungen verstoßen hat oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber dem Veranstalter hat, die aus der Teilnahme an seinen Veranstaltungen resultieren.

Für jeden Stand muss eine Bewerbung eingereicht werden. Möchte sich ein Standbetreiber mit mehreren Ständen/Standgrößen bewerben, muss für jeden Stand ein separater Bewerbungsbogen ausgefüllt werden. Es dürfen nur die in der zugegangenen Zulassungsbestätigung bezeichneten Sortimente zum Verkauf kommen. Über Sortimentserweiterungen oder –änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers bis zu vier Wochen nach Eingang der Bewerbung. Jeder zur Teilnahme zugelassene Bewerber erhält nach Beendigung des Auswahlverfahrens ein Bestätigungsschreiben des Veranstalters (befristet auf die Teilnahme für ein Jahr). Durch fristgerechte Rücksendung der unterzeichneten Exemplare, innerhalb einer Woche nach Erhalt, bestätigt der Teilnehmer die verbindliche Teilnahme am Goslarer Weihnachtsmarkt 2020 zu den ge-

nannten Konditionen.

5. Standplatz, Auf-/Abbau

Die im Vertrag angegebenen Standmaße sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch. Der Veranstalter ist berechtigt die Standmaße nachzumessen und bei Abweichungen zum Vertragsmaß entsprechend nachzuberechnen.

Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Der endgültige Standplatz wird dem Teilnehmer vor Aufbaubeginn vom Veranstalter mitgeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die zugelassenen Teilnehmer am Goslarer Weihnachtsmarkt sind nicht berechtigt, den für sie vorgesehenen Standplatz Dritten zu überlassen. Die GMG behält sich die alleinige Entscheidung über einen möglichen Nachrücker ausdrücklich vor.

Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues nach eigenem Ermessen und teilt sie dem Weihnachtsmarktbesucher im Vorfeld der Veranstaltung mit. Die Aufbaureihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Veranstalter die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig. Die Einweisung in den genauen Standort erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort.

Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind bis spätestens 22:00 Uhr abzuschließen, um Belästigungen der Anlieger auszuschließen. Die ungehinderte Zu- bzw. Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge (geradlinige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m) ist während der gesamten Aufbau-, Markt- und Abbauzeit sicherzustellen. Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

Zum Auf- und Abbau der Stände darf die Fußgängerzone werktags nur zu Zeiten des Lade- und Lieferverkehrs von 18:00 bis 11:00 Uhr befahren werden. Außerhalb dieser Zeit müssen die Teilnehmer bei der Stadt Goslar (Tel.: 0 53 21 – 70 45 45, Herr Peter Schier) eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der Abbau kann am 30.12. dem letzten Veranstaltungstag, ab 18:00 Uhr, die Auffahrt erst ab 19:00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 31.12., 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Vorzeitiges Ausräumen/Abbauen führt – neben der Pflicht zur Zahlung der u.a. Vertragsstrafe – zum Ausschluss für die Folgejahre.

Der beim Abbau an den Ständen entstehende Müll muss von den jeweiligen Standbetreibern entsorgt werden, die Fläche im Bereich des Standes ist besenrein zu übergeben. Mit der Standgebühr wird eine Kautionshöhe von 100 € (zzgl. MwSt.) pro Stand in Rechnung gestellt, die nach Abnahme des ordnungsgemäßen, sauberen Verlassens der Veranstaltungsfläche erstattet wird.

6. Standabnahme

Die Stände werden am ersten Veranstaltungstag vom Veranstalter abgenommen und können nur nach erfolgter Abnahme bzw. nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellter Mängel weiterbetrieben werden.

7. Standpreise

Die zur Teilnahme berechtigten und ausgewählten Anbieter und Aussteller verpflichten sich, an den Veranstalter ein von diesem festgesetztes Entgelt, welches zur Durchführung des Marktes erforderlich ist, bis zu dem in der Rechnung angegebenen Termin zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann dies zum Ausschluss – auch für die Folgejahre – führen.

Der Standpreis berechnet sich grundsätzlich nach Sortiment, Standort und Standgröße und kann erst nach Einreichung sämtlicher Bewerbungsunterlagen berechnet werden. Bei der Berechnung des Entgelts wird die absolute Standfläche des geöffneten, betriebsbereiten Standes mit allen Überständen in Ansatz gebracht. Außerhalb des Standes aufgestellte Warenauslagen, Ständer, Stehtische ö. Ä. bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn sie bewilligt

werden.

8. Kündigung / Storno

Die ordentliche Kündigung des Vertrages nach verbindlicher Zusage ist ausgeschlossen. Bei einer Absage nach Vertragsabschluss wird das Standgeld in voller Höhe fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten des Veranstalters insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung der Standgebühr, Insolvenz des Teilnehmers, Verkauf von nicht zugelassenen Sortimenten und grober Verletzung anderer Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen vor.

9. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die vorgegebenen Öffnungszeiten sind gewissenhaft einzuhalten. Die Stände müssen sich während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit präsentieren. Das Standpersonal ist verpflichtet, sich mindestens eine halbe Stunde vor Verkaufsbeginn am Stand einzufinden.

Die Verkaufszeiten werden vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung wie folgt festgesetzt:

| | |
|------------------|-----------------------------|
| werktags | von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| sonntags | von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Heiligabend | von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| 1. Weihnachtstag | von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| 2. Weihnachtstag | von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr |

Die Stände im Weihnachtswald sind abends 2 Stunden länger geöffnet (mit Ausnahme Heiligabend bzw. Weihnachtstage).

In der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonntags von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr) ist es den Weihnachtsmarktbesuchern oder ihren Lieferanten untersagt, die Veranstaltungsfläche zu befahren und/oder dort zu parken. Der Lade- und Lieferverkehr muss bis 10.00 Uhr (sonntags bis 11.00 Uhr) abgeschlossen sein. Die Standbetreiber haben ihre Lieferanten entsprechend zu informieren und haften für Verstöße (Vertragsstrafe) ihrer eigenen Lieferanten.

10. Gestaltung der Verkaufsstände

Es dürfen nur Stände aufgestellt werden, welche vorab vom Veranstalter genehmigt wurden. Dabei wird kleinteiligen, individuell gestalteten Ständen in naturnaher Optik unter Verwendung natürlicher Materialien der Vorrang vor großen Verkaufseinheiten gegeben.

Die Stände sind im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes geschmackvoll und weihnachtlich zu gestalten. Die Verkaufsseiten der Stände sind mit einer hinreichend beleuchteten Tannenkette (mit kleinen warmweißen 12 Volt bzw. LED-Lichterketten/-netzen, keine Fassungen E27, E14 oder Neonröhren – nur indirekt als Warmtonlicht bzw. ausschließlich nach Genehmigung des Veranstalters) zu versehen. Blinkende und bunte Glühbirnen sowie Lichterschläuche dürfen ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht verwendet werden. Große Lampenfassungen (E14/E27) dürfen ausdrücklich nicht in den sichtbaren Standbereichen verwendet werden. Es wird Wert darauf gelegt, dass die derart ausgestatteten und ausgeschmückten Stände sowohl dem Altstadtcharakter, der Umgebung, als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als „Weihnachtsmarkt“ besonders hervorzuheben, sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Die festliche, weihnachtliche Note soll auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck kommen.

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Lücke zum rechten Verkaufsstand – wenn man auf den Stand schaut - (auf Anordnung des Veranstalters auch weitergehende Lücken zu anderen Seiten) attraktiv (durch Palisadenzäune oder Holzelemente) auf Sichthöhe (ca. 1,80 m) zu verschließen.

Ob die Gestaltung und der Lückenschluss ausreichend sind und den vorgegebenen Bedingungen ent-

spricht, liegt allein im Ermessen des Veranstalters.

11. Ausgestaltung des Marktes

Die Ausgestaltung (Anbringung der Beleuchtung u. Ä.) des Marktes erfolgt am Montag und Dienstag vor Veranstaltungsbeginn unter Federführung des Veranstalters.

Jeder Weihnachtsmarktbesucher mit gastronomischem Verkaufsstand hat mindestens eine Person für die durchzuführenden Arbeiten auf dem Weihnachtsmarkt am Montag und Dienstag vor Marktöffnung (für ca. 2-3h) abzustellen. Die Besucher des Weihnachtswaldes bzw. des Fleischscharrens sind für die Dekoration (Verteilen von Holzhackschnitzel, Aufstellen von Dekorationsbäumen, Bänken, weiteren Elementen etc.) und Sauberhalten der Flächen im Weihnachtswald bzw. Fleischscharren zuständig. Die genauen Zeiten werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Die abzustellenden Personen melden sich bei dem Veranstalter und werden von dort in die von ihnen durchzuführenden Arbeiten eingewiesen.

Die Weihnachtsmarktbesucher sind verpflichtet, notwendige Dekorationseinrichtungen (z. B. Masten u. Ä.) an ihrem Stand zu dulden und ggf. auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Verteilen von Holzhackschnitzeln auf der Veranstaltungsfläche ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

Die Weihnachtsmarktbesucher haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung der Verkaufsstände und der Lichterketten ständig in Ordnung gehalten wird. Die Beleuchtung ist spätestens um 14.00 Uhr einzuschalten. Auf Weisung des Veranstalters und der Beauftragten ist die Beleuchtung ggf. auch früher einzuschalten.

12. Brandschutzauflagen

Weihnachtsmarktbesucher, die elektronisches Gerät wie Friteuse, Kochstelle o. Ä. betreiben, haben in ihrem Stand für den vorbeugenden Brandschutz eine Löschdecke vorzuhalten. Für den Fall, dass ein Grill oder eine andere offene Feuerstelle vorhanden ist, muss ein Feuerlöscher, Brandklasse A, B, C, 6 kg, bereitgehalten werden und einsatzbereit sein.

In Ständen, in denen mit heißem Fett gearbeitet wird (Imbissbetriebe), muss zusätzlich ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F) vorhanden und einsatzbereit sein (Die Ablauffrist für Feuerlöscher ist ab dem Prüfungsdatum nach 2 Jahren, Prüfsiegel beachten!). Das Standpersonal muss mit der Bedienung des Löschers vertraut sein.

Für den Umgang mit Flüssiggas gelten die Auflagen des Landkreises Goslar:

- Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- Es darf sich jeweils nur die aktuell genutzte Gasflasche während der Öffnungszeiten im Stand befinden. Zusätzliche Gasflaschen dürfen ausschließlich außerhalb des Standes in zugelassenen, gekennzeichneten nicht brennbaren, abschließbaren Flaschenschränken gelagert werden.
- Gasflaschen müssen sich außerhalb der Veranstaltungszeiten in nicht brennbaren, abschließbaren Gasflaschenständen außerhalb des Standes befinden.
- Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser von 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss 0,25-Zoll-R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschl. der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen (Standabnahme) vorzulegen.
- Die Abnahme der Flüssiggasanlage wird vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt. Sollte der Prüfer einen Stand nicht zulassen, muss der auftretende Fehler umgehend repariert werden. Der Stand bleibt bis zur Behebung des Fehlers auf Kosten des Betreibers geschlossen. Die Kosten

des Prüferverfahrens und etwaige Fehlerbehebungen trägt alleine der Standbetreiber. Bitte beachten Sie die neue Regelung zur Benutzung von Flüssiggasanlagen (gilt auch für Katalytöfen). Ab 2014 muss zusätzlich zum Druckregelgerät noch eine Sicherheitseinrichtung eingefügt werden. Anlagen ohne Sicherheitseinrichtung werden auf dem Markt nicht zugelassen.

Vor dem Hintergrund stärker werdender Brandschutzbestimmungen besteht für alle Stände die Pflicht in den Ständen Rauchmelder anzubringen, die mindestens in den unbesetzten Abend- und Nachtstunden aktiviert sein müssen. Zusätzlich ist in allen Ständen, die sich vor Hauswänden /-öffnungen bzw. unter den Arkaden befinden ein Brandschutzanstrich bzw. Ausstattung der Stände mit feuerhemmender Brandschutzbekleidung erforderlich. Die Erfüllung dieser Brandschutzaufgaben ist elementarer Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen und wird vor Beginn des Weihnachtsmarktes im Rahmen der Standabnahme vom Veranstalter kontrolliert. Eine Standöffnung kann erst nach Beseitigung der Mängel und damit Freigabe des Standes durch den Veranstalter erfolgen.

13. Abfallbeseitigung, Müll, Reinigung, Toiletten

Jeder Weihnachtsmarktbesucher mit Imbiss- und / oder Getränkestand hat mindestens zwei verkleidete Abfallbehälter (Volumen mindestens je 100 Liter) zu stellen. Beide Abfallbehälter verbleiben gut sichtbar am Stand. Auch die anderen Verkaufsstände, die Artikel zum Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes an ihrem Stand aufzustellen. Die Abfallbehälter müssen so verkleidet sein (z. B. Holz), dass die Müllbeutel nicht sichtbar sind.

Pappen, Papier, Dosen und Glas sind in jedem Fall bereits im Stand getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

Eine detaillierte Information über die Handhabung der Müllentsorgung während des Weihnachtsmarktes erhält der Weihnachtsmarktbesucher rechtzeitig vor der Veranstaltung. Die Standbetreiber können ihren – ausschließlich auf dem Weihnachtsmarkt Goslar - anfallenden Müll am zentralen Müllplatz des Veranstalters entsorgen. Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe (s.u.) sowie ggf. dem Verweis von der Marktfläche sanktioniert. Dabei kann es auch zum Ausschluss von der Veranstaltung für die Folgejahre kommen.

Die Weihnachtsmarktbesucher sind für die Reinigung der Marktfläche verantwortlich. Der Umfang der Reinigungsverpflichtung wird vom Veranstalter festgelegt. Die Reinigungsverpflichtung umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche (nicht ausschließlich des Bereiches vor dem Stand), die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln, wobei die Verwendung von Salz untersagt ist. Darüber hinaus sind die Teilnehmer verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten. Arbeitsmittel wie Besen, Handfeger und Kehrblech sind selbstverständlich an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

Für die Besucher und Standbetreiber des Weihnachtsmarktes stehen die öffentlichen Toiletten im Veranstaltungsbereich und im Stadtgebiet zur Verfügung. Die Betreiber verpflichten sich die Besucher auf Nachfrage darauf hinzuweisen, dass die Sanitärräume des Hotels Kaiserworth explizit nicht von den Veranstaltungsbesuchern oder den Standbetreibern aufgesucht werden dürfen. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können rechtliche Schritte von der Hotel Kaiserworth BetriebsGmbH gegen den Standbetreiber angestrengt werden, für die der Veranstalter keine Haftung übernimmt.

14. Strom

Die benötigten Stromangaben in der Bewerbung sind bindend. Wenn nicht rechtzeitig mitgeteilt und vom Veranstalter schriftlich bestätigt, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf veränderte Stromanschlüsse.

Die Stromversorgung des Standes muss den geltenden Normen und Bestimmungen der EVU-

Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die verwendeten elektrischen Geräte und Anlagen müssen den gültigen Bestimmungen entsprechen, insbesondere ist ein gültiges Prüfprotokoll nach BGV A3 (E-Check) der verwendeten elektronischen Geräte mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen. Die zum Einsatz kommenden Betriebsmittel und Geräte müssen für einen gewerblichen Einsatz im Freien geeignet und zugelassen sein.

Der Veranstalter beauftragt einen Elektro-Fachbetrieb, die erforderlichen Stromanschlusskästen aufzustellen (weiteste Entfernung bis zum Stand = 50 m). Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich. Die angeschlossenen Kabel sind zu kennzeichnen, so dass eine Zuordnung der jeweiligen E-Zähler problemlos möglich ist. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/Kabelmatte etc.). Hierfür ist ausdrücklich der Teilnehmer verantwortlich. Kabelbrücken stehen in geringem Umfang kostenpflichtig zur Miete beim Veranstalter zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich geeignet und im Querschnitt ausreichend sind. Wegstreckenverluste sind dabei zu berücksichtigen. Weiterhin ist der Leistungsbedarf der angeschlossenen elektrischen Geräte für die Strombereitstellung zu berücksichtigen, um Überlastungen zu vermeiden.

Vermietung von Material an die Standbetreiber, Anschlussarbeiten sowie Elektroinstallationen / Reparaturen an den Ständen / am Material der Standbetreiber, Reparaturen im Rahmen der Störungsbehebung (Rufbereitschaft) sowie daraus resultierende Fahr- und Arbeitszeiten sind zwischen dem jeweiligen Verursacher / Standinhaber und dem Elektro-Fachbetrieb direkt abzurechnen.

Der Stromverbrauch wird über die Marktstage mithilfe von Einzelzählern pro Stand gezählt. Die Abrechnung des Stromverbrauches und der Anschlusskosten erfolgt im Anschluss an den Markt.

Die Anschluss- und Stromverbrauchskosten (in kWh) werden dem Standbetreiber vor Beginn der Veranstaltung in der Vorbesprechung mitgeteilt.

15. Wasser/Abwasser

Für Stände mit Wasserbedarf werden Wasserverteiler frostgeschützt bereitgestellt (weiteste Entfernung bis zum Stand = 50 m). Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich. Der Standbetreiber verpflichtet sich, ausschließlich zugelassene, geprüfte und beheizte Trinkwasserschläuche gemäß geltender Trinkwasserverordnung des Landkreises Goslar) bis zu einer Länge von max. 50 Metern (vom Stand bis zur nächsten Anschlussstelle) zu verwenden sowie evtl. benötigte Schlauchkupplungen und ausreichend Kabelmatten zur Absicherung der verlegten Kabel/Leitungen selbst mitzubringen. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/Kabelmatte, o.Ä.). Hierfür ist ausdrücklich der Teilnehmer verantwortlich. Kabelbrücken stehen in geringem Umfang kostenpflichtig zur Miete beim Veranstalter zur Verfügung.

Trinkwasserschläuche oder Wasserhähne dürfen in keinem Fall, auch nicht bei extremer Kälte laufen gelassen werden. Trinkwasserschläuche sind beheizt zu verlegen und durch geeignete Isolierung vor dem Einfrieren zu schützen.

Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen und mit besonderen Abdeckungen versehenen Abwasserkanäle einzuleiten. Im Zweifelsfall ist der Veranstalter bei Fragen zu kontaktieren. Bei entsprechend kalten Temperaturen sind Abwasserschläuche ebenfalls zu beheizen.

16. Umweltschutzaufgaben

Die Standbetreiber, die vertraglich berechtigt sind, Speisen und Getränke zu verkaufen, verpflichten sich, kein Plastikgeschirr zu verwenden. Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich aus Glühweinbe-

chern und -gläsern (zu erwerben beim Veranstalter) gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen – die vorab mit dem Veranstalter abzusprechen sind – die Benutzung von Plastikbesteck erforderlich sein, ist in jedem Falle eine getrennte Sammlung dieses Besteckes vom übrigen Abfall mit der Zielsetzung der Wiederverwendung durchzuführen. Des Weiteren ist der Standbetreiber verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen. Der Veranstalter kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen.

17. Alkoholausschank

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Die Standbetreiber sind weiterhin verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz sicht- und lesbar in ihrem Stand anzubringen.

Der Verkauf von Glühwein etc. und alkoholfreier Heißgetränke erfolgt ausschließlich aus vom Veranstalter ausgewählten Keramikbechern und Glasbechern, Sonderbecher müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Die Glühweinbecher/-tassen sind beim Veranstalter zu einem Preis von 1,20 €/Stück (Keramikbecher) bzw. 1,40 €/Stück (Glasbecher) zzgl. MwSt. zu beziehen. Der Pfand- und Verkaufspreis für den Becher wird einheitlich auf 2,00 €/Stück festgelegt.

Die Pfandbecher werden unabhängig von der Farbe an jedem Getränkestand angenommen.

Der Veranstalter legt fest, dass klassischer Glühwein ohne Schuss zu einem einheitlichen Preis von 3,00 € angeboten wird.

18. Marketing- und Pressearbeit, Rahmenprogramm

Die Marketing- und Pressearbeit für den Weihnachtsmarkt erfolgt zentral durch den Veranstalter. Sollten einzelne Weihnachtsmarktbesucher darüber hinaus Marketing- und Pressearbeit leisten wollen, ist dies vorab mit dem Veranstalter abzuklären.

Die GMG sorgt als Veranstalter des Weihnachtsmarktes für das Rahmenprogramm auf dem Weihnachtsmarkt. Einzelaktionen der Standbetreiber (Verlosungen, Wettbewerbe, Abspielen von Musik, u. Ä.) sind nur in Absprache mit der GMG zulässig und ggf. einzeln bei der GEMA anzumelden.

Die Standbetreiber werden Aktionen des Veranstalters, die der Attraktivitätssteigerung des Marktes dienen, tatkräftig unterstützen.

19. Haftung

Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von den Veranstaltern keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern mitgebrachten Waren und Gerätschaften übernommen. Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- oder Vermögensschäden wird ausgeschlossen.

Die GMG vergibt eine allgemeine nächtliche Bewachung, diese stellt keinen Objektschutz der einzelnen Hütten dar. Die Bewachung beginnt ab dem Eröffnungstag und endet mit dem letzten Veranstaltungstag. Die GMG bzw. der von ihr beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die von der GMG veranlasste allgemeine Bewachung wird der vorgenannte Haftungsausschuss nicht eingeschränkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewachung. Die Kosten der Bewachung werden auf alle Standbetreiber umgelegt.

Die Standbetreiber haften gegenüber dem Veranstalter für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die sie verursacht haben (z.B. Beschädigung oder Beschmutzung an Vegetation, Pflasterung und Einrichtungen). Ferner übernimmt der Standbetreiber für die Dauer der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand (insbesondere auch die laufende

Überwachung/Instandhaltung der sorgfaltsgemäßen Abdeckung der Ver- und Entsorgungsleitungen). Er stellt den Veranstalter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorgenannten Pflichten frei.

Der Standbetreiber hat sich selbst gegen etwaige Risiken, insbesondere wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, durch den Abschluss notwendiger Versicherungen, insbesondere einer Haftpflichtversicherung, abzusichern. Der Teilnehmer bestätigt, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Dies ist nachzuweisen.

Darüber hinaus bietet der Veranstalter dem Standbetreiber eine freiwillige Ausstellungsversicherung gegen Wasserschäden, Sturmschäden und Vandalismus an. Der Wunsch versichert zu werden, ist in der Bewerbung anzugeben. Die Kosten trägt der Standbetreiber.

Der Veranstalter behält sich vor, den Goslarer Weihnachtsmarkt zu schließen, sollte durch äußere Umstände oder höhere Gewalt, Gefahr im Verzug sein. Im Fall einer solchen Schließung hat der Standbetreiber keinen Anspruch gegenüber der GMG auf Erstattung des Standgeldes oder Teilen daraus.

20. Sonstige Bestimmungen

Die Standbetreiber verpflichten sich, die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze, die Anordnungen und Auflagen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie der Ordnungsbehörden der Stadt Goslar und anderer Behörden genau zu beachten und auch ihr Personal entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Das Lagern von Gegenständen (z. B. Abfallsäcke, Gasflaschen u. Ä.) außerhalb des Verkaufsstandes auf der Marktfläche ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (bzw. Weihnachtswald 2h länger) untersagt. Auch nicht sichtbare Abfallsäcke u. Ä. sind spätestens am zweiten Tag zu entsorgen.

Jeder Standbetreiber hat im Stand seinen Namen, seine Standnummer sowie eine gültige Handynummer gut sichtbar anzubringen.

Die Standbetreiber haben dem Veranstalter auf Verlangen eine verbindliche Preisliste ihrer zum Verkauf kommenden Waren bzw. ihrer Entgelte (Fahrgeschäft) vorzulegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Überprüfung des Sortiments (gemäß Vertrag) vorzunehmen und bei Abweichungen entsprechend Abhilfe zu verlangen.

Personen, die Speisen zubereiten, müssen nach den für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein. Die Gesundheitszeugnisse (Fotokopie) sind am Stand zur Einsichtnahme bereit zu halten. Evtl. erforderliche Gesundheitszeugnisse werden von den Gesundheitsämtern ausgestellt.

Für etwaige erforderliche, weitere steuerlich/rechtliche Genehmigungen hat der Standbetreiber selbst zu sorgen. Ausgenommen hiervon ist die Sondernutzungsgenehmigung, die der Veranstalter beantragt.

21. Abweichende Regelungen

Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

22. Sanktionen bei Vertragsverletzung

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen kann der Veranstalter in jedem Einzelfalle eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des doppelten Standgeldes festsetzen. Die Vertragsstrafe kann im Wiederholungsfall heraufgesetzt werden.

Standbetreiber, die gegen vertragliche Vereinbarungen, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen des Veranstalters oder gegen die guten Sitten verstoßen, deren Geschäfte den Sicherheitsanforderungen nicht genügen oder die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht fristgemäß nachkommen, gefährden die Zulassung zu Weihnachtsmärkten der Folgejahre und anderen vom Veranstalter organisierten Veranstaltungen.

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Gerichtsstand ist Goslar

Goslar, 1. Dezember 2019